

Der Magistrat

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/2645/2021**
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
 Datum: 06.01.2021

Amt: Kämmerei
 Aktenzeichen/Telefon: 20 Du/Kra; Nst.: 1171
 Verfasser/-in: During, Dirk, Dr.

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat	18.01.2021	Entscheidung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts- und Europaausschuss	22.02.2021	Beratung
Stadtverordnetenversammlung	04.03.2021	Entscheidung

Betreff:

**Haushalt 2021 - Ausführung des Haushalts; hier: Grundsatzregelungen über die
 Verfahrensweise zur Stundung von Steuern für Gewerbetreibende vor dem Hintergrund
 der Corona-Krise
 - Antrag des Magistrats vom 06.01.2021 -**

Antrag:

„Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt folgende Vorgehensweise des Magistrats:

1. Zur Unterstützung der Liquiditätssituation von Gewerbetreibenden stundet die Stadt Gießen Forderungen aus der Gewerbesteuer sowie der Vergnügungssteuer mit einer Fälligkeit bis zum 31.03.2021 auf Antrag bis zum 30.06.2021, wenn schlüssig und nachprüfbar dargelegt ist, dass der Gewerbebetrieb unmittelbar und nicht unerheblich durch das Coronavirus betroffen ist.
2. Stundungszinsen und Ratenzahlungen werden für diesen Zeitraum nicht erhoben. Sicherheitsleistungen müssen in der Regel nicht erbracht werden. In begründeten Einzelfällen können über den 30.06.2021 hinaus angemessene Ratenzahlungsvereinbarungen, mit einer Laufzeit bis längstens zum 31.12.2021, abgeschlossen werden.
3. Mahnverfahren und Vollstreckungsmaßnahmen werden in dem o.g. Zeitraum für die o. g. Abgabearten nicht durchgeführt.
4. Die Ziffern 1 - 3 sollen sinngemäß auch für andere Abgaben angewendet werden, wenn diese durch einen Gewerbetreibenden an die Stadt Gießen geleistet werden müssen.“

Begründung:

Zur Begründung wird vollinhaltlich auf die Begründung der Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung vom 25.03.2020 (Drucksache STV/2164/2020) verwiesen.

Mit Verfügung vom 22.12.2020 (Aktenzeichen IV A 3 - S 0336/20/10001:025) hat das Bundesministerium der Finanzen eine Verlängerung der seinerzeitigen Maßnahmen erlassen. Wie bereits im Frühjahr 2020 soll bei den städtischen Steuern für Gewerbetreibende sinngemäß verfahren werden.

Unter der vorhergegangenen Stundungsregelung wurden folgende Stundungen für Gewerbetreibende beschieden:

Steuerart	Gesamtbetrag, €	Fälle
Gewerbesteuer	2.688.431,50	151
Grundsteuer	119.096,69	13
Spielapparatesteuer	383.121,00	21

Bereits zu Beginn des Januars 2021 lagen 19 Anträge auf Verlängerungen bzw. Neugewährung von Stundungen für das laufende Jahr 2021 vor. Um den Antragstellern Planungssicherheit zu verschaffen, hat der Magistrat die o.g. Regelungen bereits für die Stundungsgewährungen ab Januar 2021 umgesetzt. Wegen der feststehenden Sitzungstermine war eine frühere Befassung der Stadtverordnetenversammlung nicht möglich. In der Zwischenzeit wurden die Stundungsbescheide unter Widerrufsvorbehalt erlassen. Die Maßnahme des Magistrats wird durch diesen Stadtverordnetenbeschluss genehmigt.

Um Beschlussfassung wird gebeten.

Anlagen:

BMF-Verfügung vom 22.12.2020

Beschluss des Magistrats vom _____.____._____

Nr. der Niederschrift _____ TOP _____

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

Unterschrift